

Kündigungsfristen beim Kassenwechsel

Zum 01.01.2021 wurde durch eine gesetzliche Änderung der Krankenkassenwechsel vereinfacht und gleichzeitig wurde die Mindestbindungsfrist von 18 auf 12 Monate reduziert.

Kündigungsverfahren beim Kassenwechsel

Um die Kasse zu wechseln, muss das Mitglied seit 2021 nicht mehr schriftlich kündigen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Der GKV-Versicherte wählt eine **neue** Krankenkasse und stellt dort einen Aufnahmeantrag (entweder als Papierantrag oder Online).
2. Die **neue** Krankenkasse setzt sich mit der **alten** Kasse in Verbindung und kündigt dort die Mitgliedschaft. Dies geschieht automatisch per elektronischem Meldeverfahren durch die **neue** Kasse.
3. Grundsätzlich beginnt die Mitgliedschaft bei der **neuen** Krankenkasse dann nach 2 vollen Kalendermonaten (Kündigungsfrist). Die Meldung der **neuen** Kasse an die **alte** Kasse muss dabei bis zum Ende des Monats vorliegen, damit die Kündigung zum Ende des übernächsten Kalendermonats wirksam wird.

Beispiel: Der GKV-Versicherte hat bei seiner neuen Krankenkasse den Aufnahmeantrag am 24.03.2021 gestellt. Die neue Krankenkasse muss also bis zum 31.03.2021 die elektronische Kündigungsmeldung an die alte Kasse abgeben, damit die Mitgliedschaft in der neuen Kasse ab dem 01.06.2021 beginnen kann.

4. Die Mindestversicherungsdauer bei der „alten“ Kasse beträgt 12 Monate bzw. bei bestimmten Wahlтарifen 1 oder 3 Jahre (siehe auch Seite 134).
5. **Arbeitnehmer**

Der Arbeitgeber erhält über den Eingang der Anmeldung eine elektronische Bestätigung von der Krankenkasse über das DEÜV-Meldeverfahren. Die elektronische Meldung nimmt der Arbeitgeber zu seinen Entgeltunterlagen.

Sonstige Versicherte (z. B. Selbstständige)

Die neue Kasse schickt die Mitgliedsbescheinigung direkt an das Mitglied.

6. **Ausnahmen von der 12-monatigen Bindungsfrist**

Erfolgt ein Statuswechsel, ist ein Wechsel der Krankenkasse auch vor Ablauf der 12 Monate möglich. Statuswechsel können sein: Beginn oder Ende einer Arbeitslosigkeit, Start einer Ausbildung, Start eines neuen Jobs, Wechsel in die Selbstständigkeit oder Beginn der Rente. Erfolgt ein Arbeitgeberwechsel, kann bis maximal 14 Tage nach Aufnahme der Beschäftigung eine neue Krankenkasse gewählt werden. In all diesen Fällen kann also ohne Einhaltung der 12 Monate die Krankenkasse sofort gewechselt werden. Das gilt auch für den Wechsel in die PKV.

Sonderkündigung bei Erhebung/Erhöhung Zusatzbeitrag

Die 12-monatige Bindungsfrist ist ebenfalls nicht einzuhalten bei der **erstmaligen** Erhebung oder einer **Erhöhung** des Zusatzbeitragsatzes haben GKV-Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Die Krankenkasse hat spätestens in dem Monat vor dem Zeitpunkt der Erhöhung die Mitglieder zu informieren. In dieser Info muss sie außerdem auf das Sonderkündigungsrecht hinweisen.

Dabei muss die Sonderkündigung bis zum Ablauf des Monats erfolgen, für den die Kasse einen Zusatzbeitrag erstmals erhebt oder ihn erhöht. Wirksam wird die Kündigung zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats. Bis zum Wechsel muss der Zusatzbeitrag vom Mitglied jedoch gezahlt werden. Kommt eine Krankenkasse ihrer Hinweispflicht gegenüber einem Mitglied nicht fristgerecht nach, verschiebt sich die Kündigungsfrist entsprechend

Beispiel:	Rechtzeitiger Kassenhinweis	Verspäteter Kassenhinweis
Erhöhung Zusatzbeitragsatz zum	01. Mai 2021	01. Mai 2021
Hinweispflicht Kasse bis spätestens	30. April 2021	30. April 2021
Hinweis der Kasse	26. April 2021	15. Mai 2021
Kündigung möglich bis spätestens	31. Mai 2021	15. Juni 2021
Eingang der Kündigung am	17. Mai 2021	04. Juni 2021
Mitgliedschaft endet am	31. Juli 2021	31. Juli 2021

Sonderkündigungsrecht gilt nicht bei Krankengeldwahltarif

Das Sonderkündigungsrecht gilt grundsätzlich auch bei Wahlтарifen nach § 53 SGB V. Ausnahme: GKV-Versicherte in einem Krankengeldwahltarif nach § 53 Absatz 6 SGB V sind für mindestens 3 Jahre an ihre Krankenkasse gebunden. In diesem Fall gilt das Sonderkündigungsrecht nicht.

Wichtig: Wechsel in die PKV nur mit Nachweis möglich!

Will ein freiwillig versichertes GKV-Mitglied (z. B. Selbstständiger) in die PKV wechseln, wird die Kündigung der Mitgliedschaft nur dann wirksam, wenn das Bestehen einer privaten Kranken-Vollversicherung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht innerhalb der Kündigungsfrist erbracht, wird die Kündigung unwirksam. Der GKV-Austritt wäre dann nur nach einer erneuten Kündigung möglich.

Empfehlung: Achten Sie darauf, dass Ihr Kunde den Nachweis auch tatsächlich erbringt. **12-Monatsfrist gilt nicht, wenn ein Mitglied zur SIGNAL IDUNA wechselt (siehe unten Absatz 4 Satz 9)**

§ 175 Absatz 4 SGB V Ausübung des Wahlrechts [Auszug]

[...]

(4) ¹Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Krankenkasse mindestens 12 Monate gebunden. ²Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. ³Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. ⁴Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2 Satz 3 die Kündigungserklärung des Mitglieds. ⁵Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, hat die Krankenkasse dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen; die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist. ⁶Erhebt die Krankenkasse nach § 242 Absatz 1 erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragsatz, kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragsatz erhöht wird; Satz 4 gilt entsprechend. ⁷Die Krankenkasse hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 6 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder auf das Kündigungsrecht nach Satz 6 sowie auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes nach § 242a hinzuweisen; überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragsatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragsatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. ⁸Kommt die Krankenkasse ihrer Hinweispflicht nach Satz 7 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragsatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 6 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind. ⁹Satz 1 gilt nicht, wenn die Kündigung eines Versicherungsberechtigten erfolgt, weil die Voraussetzungen einer Versicherung nach § 10 erfüllt sind **oder wenn die Kündigung erfolgt, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll.** ¹⁰Die Krankenkassen können in ihren Satzungen vorsehen, dass die Frist nach Satz 1 nicht gilt, wenn eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse der gleichen Kassenart begründet werden soll. [...]